

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	23.04.2013
Ausschuss Schule und Weiterbildung	03.06.2013

Entwicklung der Fallzahlen in Bezug auf Schulbegleitung §35a SGB VIII

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde die Jugendverwaltung gebeten, die Entwicklung der Fallzahlen bei den Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII mitzuteilen. Die Jugendverwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das deutsche Sozialleistungssystem folgt im Bereich der Eingliederungshilfe einem trennenden Ansatz zum Umgang mit jungen Menschen und ihren Familien. Haben junge Menschen eine (drohende) seelische Behinderung, ist die Kinder- und Jugendhilfe ihr System, haben sie eine geistige und/oder körperliche Behinderung, ist die Sozialhilfe nach SGB XII vorrangig zuständig (§ 10 Abs. 4 SGB VIII).

Zuständigkeitszuordnung SGB VIII und SGB XII

SGB VIII (Jugendamt)	SGB XII (Sozialamt/LVR)
IQ-Wert mind. 70	IQ-Wert höchstens 69
Körperlich gesund	Körperlich eingeschränkt
Psychisch krank (ohne zusätzliche Einschränkung)	Psychisch krank (zusätzlich körperliche Einschränkung und/oder IQ von 69 oder darunter)
Erzieherischer Bedarf ohne Behinderung des Kindes oder allein psychische Störung	Erzieherischer Bedarf und IQ-Wert von höchstens 69 und/oder körperliche Einschränkung
Nach Schuleintritt bei psychischer Störung	Vor Schuleintritt bei Behinderung
Zwischen 18 und 27 Jahren und psychischer Störung je nach Entwicklungsperspektive und Lebenssituation	

In der Praxis führt diese Spaltung zu einer Vielzahl von Zuständigkeitsproblemen, ausgehend von der Frage, ob ein junger Mensch „nur“ seelisch oder auch geistig behindert ist.

Entwicklung von Kosten und Fallzahlen im Bereich Eingliederungshilfen des Jugendamtes

Jahr	Fallzahl	Kosten
2010	ca. 55	nicht erfasst
2011	ca. 70	2.870.000 EUR
2012	186	6.517.000 EUR

In 2012 wurden 186 Kinder im Rahmen der Schulbegleitung betreut. Die Intensität der Betreuung lag dabei im Durchschnitt bei 27 Stunden pro Woche (im Vergleich: Sozialpädagogische Familienhilfe im Durchschnitt 6 Stunden pro Woche).

Die Fallzahlen haben sich innerhalb von zwei Jahren mehr als verdreifacht.

In Folge der Umsetzung der Inklusion ist hier mit einer weiteren Fallzunahme zu rechnen.

Um dem fachgerecht und stadtweit einheitlich zu begegnen, werden in den Bezirksjugendämtern innerhalb des ASD Mitarbeitende fortgebildet, die dann schwerpunktmäßig für die Fallbearbeitung im Bereich § 35 a zuständig sind. Es findet ein regelmäßiger Austausch der Spezial-Fachkräfte statt, zudem wird in verschiedenen interdisziplinären Arbeitskreisen zum Thema gearbeitet.

Zu den vom Rat der Stadt Köln beschlossenen haushaltskonsolidierenden Maßnahmen gehört der Auftrag an die Verwaltung durch Definition von Standards und Verfahrensabläufen im Bereich der Eingliederungshilfe die durchschnittlichen Fallkosten zu reduzieren. Die Jugendverwaltung wird diesen Auftrag bearbeiten. In einem ersten Schritt wurde als neuer Standard für die durchschnittliche Betreuungsintensität die Zahl von 15 Wochenstunden festgelegt.

Die Verwaltung des Jugendamtes vertritt die Haltung, dass die Kosten für Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII im Rahmen von Konnexität zukünftig vom Land getragen werden sollten.

Entsprechende Stellungnahmen sind bereits an den Städtetag gegangen.

gez. Dr. Klein